



BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz

02.10.2021



Feierliche Fahrzeugübergabe für die Feuerwehr Großgrabe



Erster interkommunaler Unternehmensstammtisch



Schulanfang in Bernsdorf



www.wohnen-in-bernsdorf.de

Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Aktuelles
finden Sie ab

Seite 20

Laubcontainer

Ab dem 18.10.2021 stehen an nachfolgend genannten Standorten wieder Container bereit, in denen ausschließlich Laub von öffentlichen Bäumen entsorgt werden darf. Für die Entsorgung von Gartenabfällen und Laub von Bäumen auf Privatgrundstücken besteht eine Eigenentsorgungspflicht des jeweiligen Verantwortlichen.

Dirk Lieback Amtsleiter

Standorte Stadtgebiet Bernsdorf:

- Pestalozzistraße gegenüber Hausnr. 25
- BayWa
- Dresdener Straße gegenüber Bären Apotheke
- Dresdener Straße gegenüber Gaststätte Waldhof
- Neuer Markt
- Otto-Buchwitz-Straße / Taubenpfütze
- Park der Solidarität
- Eisenwerkstraße
- An der Aue

Standorte OT Zeißholz:

- Dorfmuseum
- Haltestelle Dorf / Haltestelle Grube-Clara-Straße im Wechsel

Standorte OT Wiednitz:

- Dorfaue
- Bahnhofstraße am Hälterteich

Standort OT Großgrabe:

- Lindengarten

Standort OT Straßgräbchen:

- Sportplatz Weißiger Straße Containerstellplatz

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

KUBE 42



Bernsdorfer Kindersport sucht Verstärkung

Seit zwei Jahren gibt es den Kindersport in Bernsdorf als Sparte der TSG. Die ersten Kinder sind nun in der Schule und es ist wieder Platz für die Kleinen. Wenn ihr Lust auf Sport habt, mit euren Kindern im Alter von 3-6 Jahren, zwei Mal im Monat, seid ihr herzlich eingeladen.

Die Trainerin teilt die Stunde in Erwärmungsspiele, einem Kletter-Parcours und dem freien Spielen ein. Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat treffen sich die Eltern mit ihren Sprösslingen in der Sporthalle Bernsdorf. Von 16 bis 17 Uhr heißt es dann „Sport Frei!“ Im Jahr kostet der Vereinsbeitrag 20 Euro und kann im Einzelfall über das Programm Bildung und Teilhabe erstattet werden.

Wir suchen noch eine weitere Trainerperson. Ein Trainerschein muss nicht vorhanden sein. Es reicht, wenn sich jemand findet, der mindestens 16 Jahre ist und Lust auf ein sportliches Ehrenamt hat. Wer Interesse oder Fragen hat, kann sich gern unter 035723/924199 melden.

Erreichbarkeit Projektbüro „Kube42“:

Tel.: 035723/924199

WhatsApp: 0173/8421020

Facebook: Kube42

E-Mail: kube42@bernsdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo: 8:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr

Di u. Do: 8:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 17:00 Uhr

Fr: 9:00 – 12:00 Uhr

„I Love the 80s – Die Fete“ am 13.11.2021 geplant

Liebe Freunde der 80er!

Nach so langer Zeit des Wartens stehen wir in den Startlöchern, um am 13. November 2021 unsere „I Love the 80s – Die Fete“ mit euch zu starten. Viele von euch haben nachgefragt, wann die 80s – Fete stattfindet. Wir hoffen, euch nachfolgend ein paar Antworten darauf geben zu können.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Stand: 24. August 2021) ist noch völlig offen, ob und mit welchen Einschränkungen wir dieses Event veranstalten dürfen. Diese Frage wird sich mit der Entwicklung der epidemischen Lage und der daraus resultierenden Verordnung klären. Wir bitten euch somit um Geduld. Lest dazu bitte unsere Updates, auch auf unseren Kanälen Instagram und Facebook oder auf unserer Internetseite. Wir halten euch auf dem Laufenden! Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden

können, werden wir zum gegebenen Zeitpunkt einen neuen Termin bekanntgeben.

Die begehrten Karten für unsere „I Love the 80s – Die Fete“ gibt es weiterhin im Geschenkestübchen Scholz zum Vorverkaufspreis von 7,50 €. Alle bereits gekauften Eintrittskarten für den 04.04.2020 behalten ihre volle Gültigkeit.

Aktuelle Informationen:

Website: www.bernsdorfer-karneval.de

Facebook: [Bernsdorfer Karneval Club e.V.](https://www.facebook.com/BernsdorferKarnevalClub)

Instagram: [@bernsdorfer_karneval](https://www.instagram.com/bernsdorfer_karneval)

Euer Bernsdorfer Karnevals Club (BKC) e.V.

Rathaus Bernsdorf

Bürgermeisterbüro		
Bürgermeister	Harry Habel	035723 - 23813
Büroleiterin	Linda Pawlowski	035723 - 23823
Sekretariat Bürgermeister Personal, Wahlen, Versicherungen	Anja Blochwitz	035723 - 23813
Hauptamt		
Hauptamtsleiterin	Gabriele Witschaß	035723 - 23814
SG Hauptamt		
Sachgebietsleiterin Hauptamt, Öffentlichkeitsarbeit, Wider- sprüche, E-Government, Daten- schutz	Sandra Linack	035723 - 23824
Friedhöfe, Schulen, Kita, Kultur	Birgit Handschag	035723 - 23830
Feuerwehr	Grit Truxa-Richter	035723 - 23822
Ordnungsamt, verkehrsrecht- liche Anordnungen	Stefanie Fischer	035723 - 23835
Schiedsstelle der Stadt Bernsdorf		
Friedensrichter	Silvio Thieme	0171 - 3308324
SG Bürgerbüro		
Sachgebietsleiterin Bürgerbüro	Christiane Laurin	035723 - 23812
Bürgerbüro, Standesamt, Fundbüro	Cornelia Thomas	035723 - 23811
Bürgerbüro, Fundbüro Poststelle, Telefon	Elke Oswald	035723 - 23810
Archiv, Digitalisierung	Jenna Bauer	035723 - 23834
Finanzen		
Amtsleiter Finanzen	Thomas Beyer	035723 - 23828
SG Finanzen		
Sachgebietsleiterin Kasse	Andrea Reinsch	035723 - 23827
Anlagenbuchhaltung	Anke Kernchen	035723 - 23827
Buchhaltung	Rosemarie Türke	035723 - 23837
Steuern	Simone Reitel	035723 - 23825
Bau / Bauhof		
Amtsleiter Bau	Dirk Lieback	035723 - 23818
Bauverwaltung, Bauplanung, Straßenunterhaltung, Abwasser, Gewässer	Britta Lorenz Gabriele Teuber	035723 - 23817 035723 - 23816
Gebäude- und Liegenschafts- management, Straßen- beleuchtung	Christa Petzold	035723 - 23826
Sportstätten, Versicherungen, Standesamt, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	Peggy Gadke	035723 - 23815
Außenstellen anderer Behörden		
Forstrevier Bernsdorf	Katharina Kerstan	03591 5251-68302 0173 5752298
Polizeistandort Bernsdorf	Polizeihauptmeister Matthias Kirschner	035723 242-11 0162 2431460

Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Kleinstadt war in den vergangenen Wochen einiges los. Neben Staatsminister Schmidt aus dem Ministerium für Regionalentwicklung, welcher uns am interkommunalen Tag des offenen Unternehmens besuchte, ließ es sich auch Ministerpräsident Kretzschmar nicht nehmen, am selben Tag einige hiesige Unternehmen zu würdigen. Der Tag des offenen Unternehmens stieß auf großes Interesse in der Bevölkerung und ich danke allen teilnehmenden Unternehmen, die den Aktionstag mit interessanten Einblicken, Informationen und Aktivitäten gestalteten. Bedauerlicherweise musste die O-I Germany GmbH & Co. KG ihre Teilnahme kurzfristig absagen – aufgrund des Brandfalls und den damit einhergehenden Untersuchungen blieben die Tore für die Öffentlichkeit leider geschlossen. Wir sind erleichtert,

dass keine Personen zu Schaden gekommen sind, dass das Ereignis die Produktion nicht beeinträchtigt hat und wir arbeiten gemeinsam mit der Unternehmensvertretung an der Schadensbegrenzung. Ein großer Dank gilt unseren Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, die mit ihrem Einsatz ein Übergreifen des Brandes auf die Produktionsgebäude verhindern konnten.

Die Wirtschaft bleibt der Motor unserer Region und nur mit attraktiven Arbeitsplätzen werden wir den Bedarf an Nachwuchs- und Fachkräften decken können. Deshalb bleibt es Ziel der städtischen Entwicklung, vorhandene Standorte zu sichern, mit guter Infrastruktur und wirtschaftsfördernden Projekten zu stärken und potentielle Neuf Flächen zu entwickeln.

Bedanken möchte ich mich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Realisierung der Bundestagswahlen mit viel Engagement tatkräftig unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Harry Habel
Bürgermeister der Stadt Bernsdorf

Dankeschön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Rund 70 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer waren am 26.09.2021 zur Bundestagswahl in unserer Stadt aktiv, um für den reibungslosen Ablauf in den Wahlvorständen zu sorgen.

helfern unseren herzlichen Dank und unsere Anerkennung aus. Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Wahlen ordnungsgemäß, problemlos und zügig abgewickelt werden konnten.

Für diesen Einsatz sprechen wir allen Wahlhelferinnen und Wahl-

Text: Sandra Linack

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadtverwaltung Bernsdorf

Rathausallee 2 | 02994 Bernsdorf | Tel.: 035723 . 2380

Redaktionell verantwortlich: Bürgermeister Harry Habel

Anzeigenverantwortlicher: DB medien Verlag & Werbung GmbH

Eckenerstraße 25 | 02708 Löbau | Tel.: 03591 . 270 99-0

Erscheinungsweise / Auflage: Einmal monatlich / 5000 Stück

Einreichungsfristen für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss:

21.10.2021

18.11.2021

Erscheinungstag:

06.11.2021

04.12.2021

Bitte senden Sie Ihre Texte direkt an folgende E-Mail-Adresse: bernsdorf@db-medien.com. Je nach Kapazität und Wichtigkeit wird die jeweilige Information veröffentlicht

Amtlicher Teil

Sitzungstermine der Stadtratsgremien

Monat	Datum	Zeit	Sitzung
Oktober	Montag, 11.10.2021	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 12.10.2021	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 21.10.2021	18:30 Uhr	Stadtrat
November	Montag, 08.11.2021	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 09.11.2021	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 18.11.2021	18:30 Uhr	Stadtrat
Dezember	Montag, 06.12.2021	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 07.12.2021	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 16.12.2021	17:00 Uhr	Stadtrat

Diese Sitzungen finden, sofern nicht in den Einladungen anders ausgewiesen, im Sitzungssaal des Rathauses Bernsdorf, in der Rathausallee 2 statt. Die aktuellen Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung werden durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse des Stadtrates vom 16.09.2021

Beschluss- Nr. 01-19-2021:

Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen
Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der vorliegenden Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 1 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 02-19-2021:

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf beschließen die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 1 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 03-19-2021:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Straßgräbchen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 1 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 04-19-2021:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 17.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der vorliegenden Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 17.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 1 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 05-19-2021:

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf nehmen die Spenden in Höhe von 100,00 EUR an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 06-19-2021:

Bestätigung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf bestätigen die überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für 2021 und deren Finanzierung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 07-19-2021:

Aufhebung - Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Fläche F2“ vom 20.10.2011

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Fläche F2“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 1

Beschluss- Nr. 08-19-2021:

Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Fläche F2“

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmt dem Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Fläche F2“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 09-19-2021:

Billigung und Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Apfelallee“ in der Fassung vom 07.09.2021

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf bestimmt den Entwurf des Bebauungs-

planes „Apfelallee“ in der Fassung vom 07.09.2021 bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zu billigen und zur Offenlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 1

Beschluss- Nr. 10-19-2021:

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße“, 2.BA der Stadt Bernsdorf zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a und §13b BauGB

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Aufstellung für den Bebauungsplan „Friedrich-Engels-Straße“, 2.BA zu. Dieser umfasst den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich mit den Flurstücken 495/35, 544/3, Teil von 495/21 der Gemarkung Bernsdorf Flur 1.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 11-19-2021:

Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 306/20, 306/21, 306/26 und TF von 306/19 der Flur 4, Gemarkung Bernsdorf (Eschenweg)

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Verkauf der Flurstücke 306/20, 306/21, 306/26 und TF von 306/19 der Flur 4, Gemarkung Bernsdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 12-19-2021:

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 424/4 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf (August-Bebel-Straße)

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Verkauf der o.g Teilfläche des Flurstücks 424/4 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 13-19-2021:

Beschluss über den Verkauf und der Bestellung einer Grundschuld für das Flurstücke 916 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf – Baugebiet „Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Verkauf und der gleichzeitigen Grundschuldbestellung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 14-19-2021:

Beschluss über den Verkauf und der Bestellung einer Grundschuld für das Flurstücke 932 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf – Baugebiet „Friedrich-Engels-Straße“

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Verkauf und der gleichzeitigen Grundschuldbestellung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 15-19-2021:

Beschluss über den Erwerb des Flurstücks 424/1 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf (Rathausallee)

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Erwerb des Flurstücks 424/1 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 16-19-2021:

Beschluss über den Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 134/1 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf (Pastor-Boedrich-Platz)

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Erwerb der o.g Teilfläche des Flurstücks 134/1 der Flur 1, Gemarkung Bernsdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 1

Beschluss- Nr. 17-19-2021:

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Fahrbahnoberfläche und Ersatzbau der Straßenabläufe in der Alten Schulstraße, 2. BA

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Erteilung des Auftrages für Bauleistungen zur Sanierung der Fahrbahnoberfläche und Ersatzbau der Straßenabläufe in der Alten Schulstraße, 2.BA an die Firma Richard Schulz, Schwarzheide in Höhe von 38.490,97 € brutto zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 1



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Feierliche Fahrzeugübergabe

In der September-Ausgabe unseres Stadtanzeigers hatten wir bereits darüber berichtet, dass unsere Ortsfeuerwehr Großgrabe ihr neues Feuerwehrfahrzeug in Görlitz von der Firma BTG in Empfang genommen hat. Am 15.09.2021 erfolgte nun in Hoyerswerda die feierliche Fahrzeugübergabe an die an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Kommunen Elsterheide, Bernsdorf, Räckelwitz und Hoyerswerda.

Die Stadt Hoyerswerda übernahm bei dieser gemeinsamen Beschaffung die Federführung und war damit Hauptantragssteller, Vertragspartner für die Firmen, Verantwortlich für Zwischen- und Endabnahmen u. v. m.. Hierfür möchten wir an dieser Stelle noch einmal unseren Dank aussprechen.

Das MLF für unsere Ortsfeuerwehr Großgrabe schlug mit 266.300 € zu Buche, davon wurden 144.000 € über Fördermittel finanziert. Durch die Sammelbeschaffung konnte das Fahrzeug mit zusätzlichen 20% gefördert werden. Ein Dank gilt an dieser Stelle auch den Fördermittelgebern, dem Landratsamt Bautzen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Text: S.Linack | Fotos: Stadt Hoyerswerda



Amtlicher Teil Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 16.09.2021 auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in den derzeitigen aktuellen Fassungen, die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für den städtischen Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen (nachfolgend Friedhof genannt).

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Dieser Friedhof wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Bernsdorf betrieben.
- 2) Der Friedhof dient vornehmlich der Beisetzung der Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Ortsteil Straßgräbchen hatten.
- 3) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bereich Friedhofswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Angehörigen entsprechend § 9 Abs. 5.
- 2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verpflichteten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verpflichteten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist täglich geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teilbereiche vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d) das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - f) das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen,

- g) das Ablegen von kompostierfähigen Abfällen außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes,
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - i) Werbedruckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - k) die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten
 - 4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.
 - 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm übereinstimmen. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- 1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit dem von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen verursachen.
- 2) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleister und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf dem Friedhof wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die entsprechenden Vorschriften nicht beachten.

§ 8 Schadensbeseitigung

Schäden an Friedhofsanlagen beseitigt fristgemäß der Verursacher. Durch die Friedhofsverwaltung beseitigte Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Bei der Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu beachten. Die Auswahl des Bestattungsinstitutes treffen die Angehörigen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 4) Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung für den Friedhof in Straßgräbchen erhoben. Diese sind auf Grundlage des zugegangenen Gebührenbescheids nach der Beisetzung an die Stadt Bernsdorf zu überweisen.
- 5) Für die Erfüllung der auf Grund dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
 - a) der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f) die Großeltern
 - g) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - h) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.
- 6) Leichen, für deren Beisetzung niemand sorgt, sind spätestens 96 Stunden nach dem Tode im Reihengrab beizusetzen.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- 1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Das Einsargen oder Umsargen in der Trauerhalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2) Wertgegenstände sollen den Leichen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- 3) Metallsärge und Metalleinsätze dürfen für die Bestattung nicht verwendet werden. Ausnahmen können bei überführten Leichen aus dem Ausland zugelassen werden.
- 4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- 5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- 6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 11 Aushebung der Gräber

- 1) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verschlossen.
- 2) Leichen und Urnen dürfen nicht oberirdisch bestattet werden. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Für diese Zeit wird das Nutzungsrecht erworben.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist der nächste geschäftsfähige Angehörige entsprechend § 9 (5) dieser Satzung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Umbettungen werden durch Bestattungsinstitute durchgeführt.
- 4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.
- 5) Soll eine Urne in eine Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- 6) Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 7) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 8) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Folgende Grabstätten werden angeboten:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal:
 - g) Bestattungen von Sternenkindern können wahlweise in den Grabstätten von a – f erfolgen.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht gestattet.
- 5) Mit Zugang des Gebührenbescheides entsteht ein öffentliches-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- 6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verpflichteten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabmal sind Reihengräber auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.
- 8) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabmal sind Reihengräber mit Kennzeichnung der einzelnen Gräber.
- 9) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt durch den Friedhofsträger. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- 1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erdreihengrabstätten eingeebnet. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten der Angehörigen.
- 5) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.
- 6) Eine Umwandlung in ein Wahlgrab muss schriftlich beantragt werden und kann ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden (wenn nicht andere Gründe dagegensprechen).

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- 1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- 2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Erdwahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen. In einer einstelligen Wahlgrabstätte können eine Leiche und eine Urne bestattet werden. In einer mehrstelligen Wahlgrabstätte mit 2 Grablagern können je 1 Leiche und eine Urne oder je 1 Leiche bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen kann entsprechend der Größe der Grabstätte gestattet werden.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeiten müssen die Erdwahlgrabstätten eingeebnet werden.
- 4) Die Verpflichteten der hier Bestatteten haben nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätte geht zu Lasten der Verpflichteten.
- 5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 9 (5) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der entsprechenden Reihenfolge lt. § 9 (5) auf die Verpflichteten des verstorbenen Verpflichteten über.
- 7) Der jeweilige Verpflichtete kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von § 9 Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- 9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- 10) Der Verpflichtete hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.
- 12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.
- 13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Verpflichteten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 6.

§ 17 Urnengrabstätten

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen (mit oder ohne Grabmal).
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist in der Regel nicht möglich. Eine Umwandlung in ein Wahlgrab muss schriftlich beantragt werden und kann ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden (wenn nicht andere Gründe dagegensprechen). In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.
- 4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten mit oder ohne Grabmal, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt der Reihe nach § 17 Abs. 2. Verpflichtete erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet. Die Festlegungen des beiliegenden Merkblattes sind bindend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Gräber die nicht anonym ausgewiesen sind, sind mit einem Grabmal zu versehen

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge), Holz und Metall verwendet werden.
- 3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind nicht zugelassen.
- 4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grab-

male sind allseitig gleichwertig zu gestalten und sollen sich an das umliegende Gräberfeld anpassen.

- 5) Bei Neuanlegung einer Reihe ist das allgemein übliche Maß der jeweiligen Grabart des Friedhofes ausschlaggebend.
- 6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Absätze 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 1) Für alle Urnengemeinschaftsgrabstätten sind folgende Gestaltungsgrundsätze vorgegeben:
 - a) Kränze, Gebinde u. ä. Grabschmuck, der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage zur Ablage kommt, ist max. zwei Wochen danach durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
 - b) Kunstblumen u.a. künstlicher Grabschmuck sind im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabstätte nicht gestattet. Ebenso das Aufstellen von Grablichtern.
 - c) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen zu keiner Zeit von Verpflichteten und sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Eine Ablagerung von Blumen u.a. Grabschmuck auf dieser ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Ablage von Blumen sind nur die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu nutzen.
- 2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal auf der halbrunden Urnengemeinschaftsanlage sind wie folgt zu gestalten:
 - a) Grabstein in Form einer quadratischen Platte, 3 cm dick
 - b) Material Granit, Farbe Aurindi
 - c) je Urne eine Platte
 Beschriftung: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, außer Grabplatten laut § 20 (2), bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Vorschriften der technischen Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen (TA Grabmal) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Anträge sind durch den Verpflichteten (§ 3 Abs. 1) zu stellen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.
- 2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind provisorische Grabmale, die aus naturlasierten Holztafeln oder -kreuzen bestehen. Diese dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden

kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die Vorgaben dieser Satzung halten.
- 4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verpflichteten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verpflichtete (§ 3 Abs.1).
- 2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung und Einebnung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verpflichteten bleiben hiervon unberührt.
- 2) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Grabpflege durch eine Gärtnerei oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten zu prüfen.
- 3) Bei vorzeitiger Entfernung und Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- 4) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- 5) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht gestattet.
- 6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Verpflichteten, ggf. durch einen beauftragten Dienstleistungserbringer vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweils Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verpflichtete verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- 4) Jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 5) Die Verpflichteten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- 6) Die Aufhügelung übernimmt der Bestatter.
- 7) Die Grabstätten sollen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- 8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 9) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen obliegen dem Verpflichteten.

§ 26 Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

- 2) Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Anpflanzung nicht über die Einfriedung hinauswächst und benachbarte Grabstätten beeinträchtigt. Die Höhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht überschreiten.
- 3) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassung sind nicht gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Linien und Eckpunkte sind einzuhalten.
- 4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.
- 5) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebäude aus nicht verrottbarem Material.

§ 27 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verpflichtete auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen.
- 3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verpflichtete noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal einen entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6wöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen. Der Verpflichtete ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
- 4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle

- 1) Die Trauerhalle dient zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und zur Durchführung von Trauerfeiern.
- 2) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.
- 4) Die Herrichtung und Beheizung der Trauerhalle obliegt dem Bestattungsinstitut.
- 5) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte.

§ 29 Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.
- 2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Trauerhallenschmuck stellt der Bestatter.
- 3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei

Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 31 Haftung

- 1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- 2) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Verpflichteten und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung:
 - a) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände mitbringt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden befährt
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - d) durch Rufen, Lärmen und Sonstiges stört
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt,
 - f) Anlagen und Anpflanzungen beschädigt,
 - g) kompostierfähige Abfälle außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes ablegt,
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen,
 - i) Werbedruckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung hält,
 - k) Tieren aller Art verfolgt, fängt und tötet., über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;

7. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
8. entgegen § 23 Abs. 1 als Verpflichteter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
9. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
10. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung des Friedhofsträgers Grabstätten vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf

§ 34 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung vom 17.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe gilt nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr für den Friedhof in Straßgäbchen.
- 2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bernsdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernsdorf, den 16.09.2021

Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen

Auf Grundlage des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden aktuellen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den von der Stadt Bernsdorf verwalteten Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Stadt Bernsdorf auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Bernsdorf entsprechend der Friedhofssatzung.
- 3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Sofern einzelne Leistungen zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden diese zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird (Verpflichteter).
- 2) Im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührenschnuld auf den neuen Nutzungsberechtigten über.
- 3) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschnuldner so haftet sie als Gesamtschnuldner.

§ 4 Fälligkeit/ Entrichtung

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind entsprechend der Fälligkeit im Gebührenbescheid zu entrichten.
- 3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- 4) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes, entsprechend der §§ 12 und 14 der Friedhofssatzung des Ortsteils Straßgräbchen beträgt die einmalige Gebühr für:
 1. Erdreihengrabstätten 477,80 €
Verstorbene bis Vollendung 2. Lebensjahr
 2. Erdreihengrabstätten 955,55 €
Verstorbene nach Vollendung 2. Lebensjahr
 3. Erdwahlgrabstätten:
 - a) Wahlgräber für einstellige Wahlgrabstätten 979,25 €
(1 Grablager, darin eine Leiche und eine Urne)
 - b) Wahlgräber für zweistellige Wahlgrabstätten 1.678,85 €
(2 Grablager, darin je eine Leiche)
 - c) Wahlgräber für Leichenbestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten 2.388,90 €
(2 Grablager, darin je eine Leiche und eine Urne)
 4. Urnenreihengrabstätten 477,80 €
 5. einstellige Urnenwahlgrabstätten 716,65 €
(1 Grablager, darin 2 Urnen)
 6. Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal 795,75 €
(anonyme Urnenstelle)
 7. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal 869,85 €
(Selbsterwerb)
 8. Verlängerung von Nutzungsrechten und Folgebestattungen bei Wahlgrabstätten für mindestens 5 Jahre über die Mindestruhezeit hinaus pro Jahr

bei Erdwahlgrabstätten	57,15 €
bei Urnenwahlgrabstätten	47,40 €

Bei Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten entsprechend §§ 15 Abs. 6 und 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und Wahlgrabstätte zu zahlen.

- 2) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Trauerhalle je Beerdigung beträgt: 92,05 €
- 3) Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (z. B. Pflegekosten bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern, Beräumen grob vernachlässigter Gräber u. ä.).
- 4) Sonstige Kosten und Auslagen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernsdorf i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage und ist bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte: 30,00 €
- 3) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
- 4) Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
- 5) Bei Nutzung über die jeweilige Ruhezeit hinaus gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Übergangsvorschriften

Bereits bezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechtigen bis zum Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

§ 8 Inkrafttreten

Der § 6 Abs. 2 dieser Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle weiteren Satzungsbestandteile treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 17.09.2010 der Stadt Bernsdorf für die stadteigenen Friedhöfe gilt nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr für den Friedhof in Straßgräbchen.

Bernsdorf, den 16.09.2021

Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010

Auf Grundlage des § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 7 Abs.1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Streichungen

Nachfolgend genannte Streichungen werden in der oben genannten Friedhofssatzung vorgenommen:

1. Präambel:
Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen
2. §1 Geltungsbereich
Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe vom 17.09.2010 gilt somit nicht mehr für den Friedhof des Ortsteiles Straßgräbchen.

Bernsdorf, den 16.09.2021

Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

1. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 4 Abs.1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden aktuellen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Streichung

Nachfolgend genannte Streichung wird in der oben genannten Friedhofssatzung vorgenommen:

1. Präambel:
Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung für die stadteigenen Friedhöfe vom 17.09.2010 gilt somit nicht mehr für den Friedhof des Ortsteiles Straßgräbchen.

Bernsdorf, den 16.09.2021

Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Ende des amtlichen Teils

Natursteine
Steinmetzmeister Demski



Tradition & Handwerk

Ihre Zufriedenheit mit unseren Leistungen ist unser Hauptanliegen.

Unserer über 50-jährige Kompetenz in Sachen Naturstein ist gleichzeitig auch ein Garant für Ihr gutes Gefühl Ihren Auftrag in die richtigen Hände zu geben.

Unser Familienunternehmen wurde 1965 von Hans Demski gegründet und nun in 2. Generation von Jörg Demski weitergeführt.

Als ausgebildete Steinmetz- und Bildhauermeister setzen wir vor allem im Grabmalbereich auf eine äußerst sensible Begegnung in Ruhe und Bedachtsamkeit.

Wir möchten Ihnen als Hinterbliebenen das gute Gefühl und die Gewissheit geben das richtige Grabmal gewählt zu haben.

in Kamenz - Wittichenau - Bernsdorf - Lautau - ...

Telefon: 03578 / 30 43 55 • Fax: 03578 / 30 18 60 • Funk: 0172 79 46 582

www.natursteine-demski.de

Mit der Zeit wird
die Zeit immer wichtiger.





BESTATTUNGEN
RAACK

Familienunternehmen seit 1991
Eine Hand die hilft und begleitet.

02994 Bernsdorf
Alte Schulstraße 4
☎ 035723 / 25 080

www.bestattungen-raack.de

Deshalb sieh jeden Tag,
den Du erleben darfst,
als ein Geschenk.

Neues Busnetz im Landkreis Bautzen



Ab 01.01.2022 wird das unter Federführung des Landratsamtes Bautzen erarbeitete neue Busnetz eingeführt. Der turnusgemäße Fahrplanwechsel, der jeweils Mitte Dezember eines jeden Jahres erfolgt, findet aufgrund dieser Terminsetzung nicht statt.

Das überarbeitete Busnetz soll folgende Kriterien erfüllen oder verbessern:

- bessere Anpassung an die Unterrichtszeiten der Schulen
- Anbindung von Gewerbestandorten
- Verknüpfung von Bus- und Bahnangeboten
- Aufbau eines vertakteten Hauptnetzes durch Plus- und TaktBusse
- Schließung von Bedienungslücken

Was ändert sich?

→ Das neue Busnetz des Landkreises hat ab Januar neue Liniennummern. Der altbekannten Linie 151 als sogenannte Regionallinie von Kamenz über Hausdorf nach Wiednitz und zurück, ist z. B. die Nummer 772 zugeordnet worden.

→ Es gibt die PlusBus-Linien und die TaktBus-Linien, die unabhängig von Schul- oder Ferientagen nach einem exakten Takt eine konstante Linie auf einer Hauptstrecke bedienen.

→ PlusBusse und TaktBusse haben 500-er Liniennummern

→ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden an den Bushaltestellen spezifische Abfahrtspläne angebracht, die nur solche Buslinien erfassen, die die Haltestelle tatsächlich anfahren. Auch den Schulen werden die Pläne bereitgestellt.

→ Die Anbringung eines QR-Codes erleichtert die Suche nach dem Fahrplan.

→ Die Fahrpläne werden zukünftig auch auf den Websites der Gemeinden verlinkt, unter www.Busnetz-bautzen.de wird es eine gemeinsame Internetseite mit Verlinkung auf angrenzende Verkehrsverbünde geben

→ Die Schülerbeförderung wurde durch optimierte Angebote verbessert

→ An der Bedienung der versuchsweise integrierten Bushaltestelle am TDDK-Standort im Gewerbegebiet Straßgräbchen wird bis auf Weiteres festgehalten

In den folgenden Jahren wird es wieder die bisherigen Fahrplanwechsel geben.

Besonders die Schulen haben vor jeder neuen Fahrplangestaltung das Recht, eine bedarfsgerechte Schülerbeförderung abzusprechen und müssen sich dazu im Rahmen einer Anhörung mit dem Straßenverkehrsamt im LRA Bautzen, Sitz Kamenz, verständigen.

Wir wünschen Allen eine gute Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unseres Verkehrsverbundes.

Text: Gabriele Witschaß | Foto: Stefanie Fischer

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Aufruf zur Einreichung von Förderprojekten

Am 08.09.2021 rief der Dresdner Heidebogen aufgrund des noch vorhandenen Förderbudgets erneut zur Einreichung von Förderprojekten zugunsten der regionalen Entwicklung auf.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 2,66 Mio. € sind zusätzliche LEADER-Gelder, welche die EU und der Freistaat Sachsen der Region zur Verfügung gestellt haben. Es können Projekte gefördert werden, die spezifische Ziele der nachfolgend genannten Handlungsfelder erfüllen:

Handlungsfeld 1: Wohnen & Soziokultur	1.500.000,00 €
Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Infrastruktur	1.000.000,00 €
Handlungsfeld 3: Tourismus, Naherholung und Freizeit	80.000,00 €
Handlungsfeld 4: Bildung	80.000,00 €

Das Projekt muss bis Ende 2023 fertiggestellt und abgerechnet sein.

Für LEADER-Mittel kann sich jeder bewerben, der mit seinem Projekt mindestens ein Ziel im genannten Handlungsfeld erfüllt. Welche Ziele dies sind, welche weiteren Bedingungen und Vorgaben darüber hinaus

erfüllt sein müssen, wichtige Informationen zur zugrunde liegenden Entwicklungsstrategie unserer Region und Aussagen zu möglichen Förderquoten für das spezifische Projekt, kann man den Informationen auf der Website des Dresdner Heidebogens entnehmen unter www.heidebogen.eu.

Vollständige Projektanträge sind bis zum 01.11.2021 beim Regionalmanagement unter folgender Anschrift einzureichen: Regionalmanagement Dresdner Heidebogen Am Schloßpark 19, 01936 Königsbrück. Voraussichtlich am 07.12.2021 erfolgt durch den Koordinierungskreis der Region die Bewertung und Auswahl der Projekte, die dann zur Bewilligung beim zuständigen Kreisentwicklungsamt im Landratsamt Bautzen einzureichen sind. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt mittels eines Rankingverfahrens.

Zu Rückfragen können Sie sich gern mit dem zuständigen Regionalmanagement in Verbindung setzen. Telefonische Anfragen sind möglich unter 035795 285922.

Text: Gabriele Witschaß

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Mittwoch, den 13. Oktober 2021** bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **13.30 - 14.30 Uhr** in Bernsdorf, im **Vereinshaus „Grüner Wald“, Ernst-Thälmann-Str. 20**, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Termin auf unserer Internetseite www.afu-ev.org, ob der Termin aufgrund der Corona-Situation wirklich stattfindet!

Text: Ramona Stephan, AfU e.V.

Dorf- und Bergbaumuseum Zeiholz

Als Gemeinschaftsaktion des Vereins Fr Zeiholz e. V., dem Zeiholzer Ortschaftsrat und der Stadt Bernsdorf, wurde im April dieses Jahres beim Dresdner Heidebogen das Kleinprojekt „Zaunbau Museum“ zur Bezuschussung eingereicht. Der Dresdner Heidebogen stellt in regelmigen Abstnden Gelder aus dem Regionalbudget bereit, mit denen Kleinprojekte untersttzt werden, die den Zielen der beschlossenen Entwicklungsstrategie fr unser Gebiet entsprechen. Da das beantragte Projekt alle erforderlichen Kriterien erfllte, wurde es im Juni 2021 durch das Entscheidungsgremium zur Frderung ausgewhlt.



Das Unternehmen Garten-, Landschaftspflege und Zaunbau Martin Tamke aus Obling, wurde mit dem Zaunbau beauftragt und meldete Anfang September die Fertigstellung. Durch die Neuerrichtung eines nach historischer Bauart gefertigten Holzzauns, die Erneuerung der Toranlage des Haupteingangs und des Doppeltors am hinteren Eingang, ist nun das gesamte Museumsareal wieder gesichert und gleichzeitig optisch aufgewertet.

Der Museumskomplex Zeiholz ist einer der ltesten erhaltenen Dreiseithfe in der Oberlausitz und steht seit 1974 unter Denkmalschutz. Als gemeinsames Projekt mit der Brikettfabrik Zeiholz konnte der Hof durch die Gemeinde erworben und unter mageblicher finanzieller, materieller und personeller Untersttzung bis zum Abriss der Brikettfabrik erst als Dorf- spter auch als Bergbaumuseum mit rtlichem Bezug betrieben werden.

Mit und in Folge des Abrisses der Brikettfabrik Zeiholz, damals einer der grten Arbeitgeber der Umgebung, schwanden in rasanter Geschwindigkeit nicht nur die Einwohnerzahlen des Ortes, sondern auch alle ehemals vorhandenen rtlichen Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung und alle kulturellen Einrichtungen. Eine ehemals, Dank der Brikettfabrik, gut florierende Bergbaugemeinde erlitt einen drastischen Attraktivittsverlust, der im Ergebnis eines spter erfolgten „Paketverkaufs“ aller in Zeiholz liegender Bergbauwohnungen durch die Treuhand an einen Privateigentmer noch einmalverstrkt wurde.

Dank des vollzogenen Eigentumserwerbs durch die damalige Gemeinde Zeiholz, ist auer dem Friedhof mit einer kleinen Trauerhalle und einer kleinen Feuerwache, als einziges ffentlich nutzbares Gebude nur noch das kleine Dorf- und Bergbaumuseum in diesem Ortsteil vorhanden.

Der nach der Wende gegrndete Verein Fr Zeiholz e. V. bernahm im Jahr 2007 die Betreuung des Museums und ist seither gemeinsam mit dem Ortschaftsrat und der Standortfeuerwehr um das soziokulturelle Wohl der verbliebenen Zeiholzer, aber auch um eine Ausstrahlung nach

Auen bemht. Die ursprnglich alleinige Museumsfunktion weicht mehr und mehr einer durchaus gewollten multifunktionalen Nutzung. Durch die Lage des Objektes an verschiedenen ausgewiesenen Radwanderrouen wurde das Museum z. B. auch zu einem beliebten Stopp fr Radwanderer. Darber hinaus ist es aufgrund fehlender alternativer ffentlicher Rumlichkeiten im Ort, die einzige Mglichkeit zur Durchfhrung von Versammlungen, Beratungen, Begegnungen und Veranstaltungen. Diesen neuen Anforderungen sollte zuknftig Rechnung getragen werden, sowohl baulich, als auch organisatorisch.

Die Qualifizierung des denkmalgeschtzten Dreiseithofes zur knftigen touristischen, musealen und soziokulturellen Begegnungssttte ist deshalb Inhalt eines neu beantragten Projektes im Frderbereich Touristische Infrastruktur der Strukturfderrichtlinie. Mit den beantragten Mitteln sollen die Voraussetzungen fr ein angemessenes nachhaltiges touristisches und soziokulturelles Angebot im ehemaligen Bergbauort Zeiholz geschaffen und somit ein Beitrag zum erfolgreichen Strukturwandel geleistet werden, den es bisher so noch nicht gab.

Gemeinsam mit dem Verein und dem Ortschaftsrat wurde ein Betreibungs- und Nutzungskonzept erarbeitet, welches die vorhandenen Potenziale erfasst, die Entwicklungsziele darstellt, spezifisch abgeleitete Manahmen und Prioritten festsetzt und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beinhaltet.

Wir freuen wir uns sehr, dass uns die Schsische Agentur fr Strukturentwicklung GmbH Ende August eine Besttigung ber den Abschluss des Antragsvorverfahrens bersandte. Wir knnen jetzt in das eigentliche Antragsverfahren einsteigen, welches ber die Schsische Aufbaubank Dresden luft. Zuvor sind jedoch noch zahlreiche Anhrungen, Zustimmungen, Planungen, Genehmigungen und Stellungnahmen erforderlich.

Die Bauhoys Planungsgesellschaft Hoyerswerda wird uns bauplanungsrechtlich dabei untersttzen, packen wir's an!

Text: Gabriele Witscha | Foto: Silke Pohl

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Erster interkommunaler Unternehmensstammtisch

Bereits seit mehreren Jahren arbeiten die Stdte Bernsdorf und Knigsbrck sowie die Gemeinden Schwepnitz und Launitz zur Fortentwicklung der Wohn- und Wirtschaftsstandorte eng zusammen.

Mithilfe der Frderung aus der Richtlinie des Schsischen Staatsministeriums des Innern zur Frderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) bndeln die Brgermeister ihre aktuellen Wirtschaftsfrderungsaktivitten im Rahmen eines Modellprojektes.

Am Donnerstag, 2. September 2021 fand in diesem Zusammenhang das erste interkommunale Unternehmertreffen im „Grnen Wald“ in Bernsdorf statt. Untersttzt wurde die Veranstaltung durch den Stellvertretenden Landrat Herrn Udo Witschas sowie Fachbeitrge der SAS GmbH, Bundesagentur fr Arbeit und der Wachstumsregion Dresden. 15 Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Gren nutzten das Angebot, sich ber die wirtschaftsbezogenen Themen auszutauschen. Der Unternehmertammtisch soll knftig mit mindestens zwei Ver-



anstaltungen festes Element in der interkommunalen Zusammenarbeit werden und die Unternehmensvertreter der Region zu einem gestalterischen Netzwerk vereinen.

Text / Foto: Linda Pawlowski

Workshop für Unternehmensvertreter und Unternehmensvertreterinnen „Arbeitswelt nach Corona“

Termin: Donnerstag, 7. Oktober 2021

Zeit: 10:00 – 12:00 Uhr

**Ort: Restaurant „Grüner Wald“, Veranstaltungssaal,
Ernst-Thälmann-Str. 20, 02994 Bernsdorf**

Im Rahmen des Projektes „Wachstumsregion Dresden“ freuen wir uns, Ihnen diesen Workshop von Herrn Heiko Schneider, erfolgreicher Friseurunternehmer und Coach für Mitarbeiterführung im Dienstleistungsbereich, anbieten zu können.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt auf den Kopf gestellt. Homeoffice-Lösungen, die Digitalisierung und Arbeitszeitflexibilisierung sind Themen, die uns auch nach Corona erhalten bleiben – nicht zuletzt um den Anforderungen neuer Generationen von Fachkräften gerecht zu werden.

Einfach weiter so oder doch ganz anders? Wie hat die Pandemie den Arbeitsmarkt verändert? Wo sind die Azubis hin? Wird der Fachkräftemangel noch größer? Worauf müssen sich Chefs zukünftig einstellen?

Wie erste Antworten, Trends und Tendenzen aussehen und vor allem mit welchen Lösungsansätzen wir selbst Antworten auf diese Fragen geben können - das wird Heiko Schneider an diesem Vormittag in einem kurzweiligen Vortrag aufzeigen.



Er ist Inhaber von 2 Unternehmen mit mehr als 40 Mitarbeitern mit denen er mehrfach für moderne Mitarbeiterführung und Marketing ausgezeichnet wurde. Sie müssen nicht mit allem übereinstimmen was Heiko Schneider sagt, aber Sie werden Ihre eigenen Gedanken und Einstellungen hinterfragen und wahrscheinlich ist auch der ein oder andere Lösungsansatz für Ihr Unternehmen und Ihre aktuellen Herausforderungen dabei.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung unter doreen-charlotte.hantschke@stadt.kamenz.de oder per Fax 03578 379299. Für das Seminar wird eine Teilnahmegebühr von 35,00 EUR pro Teilnehmer zzgl. MwSt. erhoben. Seminarunterlagen, ein Teilnehmerzertifikat und eine kleine Pausenverpflegung sind inklusive. Das Entgelt ist auch bei Absage durch den Teilnehmer fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch Ihre verbindliche Anmeldung über unseren Projektpartner, die Stadtverwaltung Kamenz.

Wir würden uns freuen, Sie zur Veranstaltung Modernes Personalmanagement – „Arbeitswelt nach Corona“ begrüßen zu dürfen und stehen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Text: Linda Pawlowski

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Schulbeginn in Sachsen - Kinder im Straßenverkehr

Liebe Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, mit dem Ende der Sommerferien begann für Schüler und Lehrkräfte ein weiteres Schuljahr. Leider gibt es im Straßenverkehr auch weiterhin viele Gefahren für Schülerinnen und Schüler und die Zahl der Schulwegunfälle ist nach wie vor zu hoch. Aus diesem Grund sollten Autofahrer in den nächsten Wochen wieder besonders vorsichtig fahren. Gerade im unmittelbaren Umfeld von Kindertagesstätten und Schulen, aber auch in der Nähe von Schulbushaltestellen und vielgenutzten Schulwegen sind angepasste Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft das Gebot der Stunde. Einen großen Beitrag für die Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr müssen aber auch die Eltern leisten, indem sie die jüngsten Verkehrsteilnehmer auf viele Gefahren vorbereiten. Was mit dem Erklären der grundlegenden Verkehrsregeln und dem gemeinsamen Üben des Schulwegs beginnt, sollte mit der Bereitstellung von Fahrradhelm und sicherem Fahrrad oder dem richtigen Anschnallen bei der Fahrt mit dem „Elterntaxi“ noch lange nicht enden.

Die Unfallkasse Sachsen gibt 5 Tipps für einen sicheren Schulweg:

Wählen Sie den sichersten Schulweg für Ihr Kind.

Üben Sie den sichersten Schulweg mit Ihrem Kind und begleiten Sie Ihr Kind die erste Zeit.

Tip: Tauschen Sie die Rollen! Ihr Kind bringt Sie zur Schule und erklärt Ihnen Gefahrenstellen. Hierdurch erkennen Sie besser, was Ihr Kind schon verinnerlicht hat und wo noch Herausforderungen bestehen.

Üben Sie mit Ihrem Kind das Verhalten im Straßenverkehr.

Seien Sie Vorbild, indem Sie sich selbst konsequent an Verkehrsregeln halten. Ihr Kind sollte zur Straßenüberquerung Zebrastreifen, Ampeln oder Verkehrsinseln wählen, auch wenn dafür Umwege entstehen.

Üben Sie mit Ihrem Kind am Gehwegrand immer anzuhalten, mehrmals nach beiden Seiten zu schauen und die Straße erst zu überqueren,

wenn alles frei ist oder die Fahrzeuge stehen. Erklären Sie in diesem Zusammenhang wie wichtig Augenkontakt für die Kommunikation im Straßenverkehr ist.

Erst nach der Radfahrausbildung sollte Ihr Kind allein mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule fahren.

Planen Sie für den Schulweg Ihres Kindes genügend Zeit ein.

Hast und Eile können leicht zu Fehlverhalten im Straßenverkehr führen. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind rechtzeitig losgeht.

Machen Sie Ihr Kind sichtbar. Sichtbarkeit ist Sicherheit!

Achten Sie insbesondere bei Regen, Nebel, Dämmerung bzw. Dunkelheit darauf, dass Ihr Kind gut erkennbare, helle bzw. farbige Kleidung trägt. Schulranzen sollten den Normen entsprechen und einen fluoreszierenden Flächenanteil von mind. 30 % und einen reflektierenden Flächenanteil von mind. 10 % besitzen.

Sorgen Sie für Kindersicherheit im Auto, aber vermeiden Sie wenn möglich Elterntaxis.

Sichern Sie Ihr Kind im Auto vorschriftsmäßig. Für ein sicheres Ein- und Aussteigen Ihres Kindes, wählen Sie grundsätzlich die Gehwegseite und am besten halten Sie auf der Seite, auf der die Schule liegt.

Aber nicht nur die Eltern der ganz kleinen Verkehrsanfänger sollten z. B. die Fahrräder ihrer Kinder überprüfen. Gerade in den Monaten, in denen im Dunkeln zur Schule gefahren wird, sind auch ältere Kinder sehr gefährdet. Bei einer Kontrolle in Bernsdorf im Jahr 2020 durch die Polizei und das Ordnungsamt, ist aufgefallen, dass einige Fahrräder der Kinder nicht mit Licht ausgestattet waren oder dass das funktionierende Licht nicht benutzt wird. Überprüfen Sie bitte die Fahrräder Ihrer Kinder und belehren Sie sie, wie wichtig das eingeschaltete Licht ist.

Text: Stefanie Fischer / Unfallkasse Sachsen



Gärtnerei Nieswand

* Moderne Hochzeits-, Trauer- sowie Geschenkfloristik

* Dienstleistungen für Haus und Garten

Auch Sonntags
von 9 - 11 Uhr

Bernhardstraße 2 * 02994 Bernsdorf * Tel.: 035723 20 632 * www.floristik-kamenz.de



Ein Ende hat das Warten- vorbei ist die Zeit im Kindergarten

Auch in diesem Jahr hieß es am 04.09.2021 in der Grundschule Bernsdorf „Ranzen schnappen, Zuckertüte packen und los“.

Schon als die ersten kleinen Sonnenstrahlen am Himmel zu sehen waren, standen bereits hübsch angezogene Mädchen und Jungen vor den Toren der Grundschule. Nach einem kurzen Empfang vom jeweiligen Klassenlehrer, besuchten die aufgeregten Schulanfänger den zukünftigen Klassenraum und bewunderten die geschmückten Wände. Noch bevor die eigentliche Feierstunde begann, erlebten die Kinder Dank des Fördervereines das erste Highlight des Tages. Insgesamt 50 bunte Luftballons gepaart mit zahlreichen Wünschen und Gedanken stiegen in den Bernsdorfer Himmel und fanden den Weg Richtung Sonne. Im Anschluss daran fand das traditionelle Klassenfotoshooting mit der Fotografin Frau Rümke statt. Als nun der coronabedingt aufwendigere Einlass der Eltern gemeistert war, warteten viele kleine Kinderherzen auf den stimmungsvollen Einmarsch in die Turnhalle. Aufgeregt lauschten die zukünftigen Erstklässler den Worten der Schulleiterin Frau Wolf und waren gespannt, was alles noch geschehen würde.

Viel Freude brachte anschließend das Handpuppentheaterstück „Der Zuckertütendieb“ rund um die Geschichte eines hinterlistigen Räubers der aufgrund seines Unwissens die Zuckertüte des Gretelchens gestohlen hat. Doch zum Glück brachte der mutige Kasper unter Anleitung des Oberwachtmeister Wipfelmosers alles wieder in Ordnung.

Nach reichlichen Lachern auf Kinder- und Elternseite wurde es dann etwas ruhiger und es folgte der wohl emotionalste Teil der Feierstunde. Die Kinder wurden nach und nach offiziell in die Grundschule aufgenommen



und bekamen von einem Eltern- oder Geschwisterteil die Zuckertüte überreicht. Mit einem Küsschen, einer dicken Umarmung und einem „Ich hab dich lieb. Viel Spaß in der Schule!“ floss auch die ein oder andere Träne bei Eltern und Zuschauern. Doch nach einem feierlichen Ausklang freuten sich alle auf das Auspacken der Zuckertütenschatze, eine gemütliche Feier im Kreise der Familie und natürlich den ersten Schultag.

Ein großer Dank geht an die zahlreichen Helfer des Elternrates und des Fördervereines der Grundschule die im Hintergrund tätig waren. Darüber hinaus erfreuten sich alle des Anblickes der hübschen Blumenvariationen der Gärtnerei Nieswand aus Bernsdorf.

Wir starten zuversichtlich in das Schuljahr 2021/22 und freuen uns auf einen normalisierten Schulalltag mit Elternabenden, Wandertagen und Feierstunden.

Das Team der Grundschule Bernsdorf

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Freie Oberschule Bernsdorf

Liebe Bernsdorfer, mit Spannung und Vorfriede wurde der Beginn des neuen Schuljahres insbesondere von unseren neuen 5.Klässlern erwartet. Im Rahmen einer abwechslungsreichen und fröhlichen Projektwoche nahmen sie ihre Klassenleiter, Lehrer und die neue Schule unter die Lupe. Beim Kennenlernen wurden sie dabei durch das MGH und unsere Sozialpädagogin Frau Bramborg unterstützt. Teamspiele, gemeinsames Grillen, ein Badtag und vieles mehr sorgten dafür, sich ganz schnell einzugewöhnen und Teil unserer Schulfamilie zu werden. Sehranspruchsvoll begann die Schule für unsere 10er, die in der ersten Woche in den Hauptfächern eine intensive Prüfungsvorbereitung durchliefen. Parallel dazu stand ihnen das FAB-Mobil zur Verfügung. 3D Druck, Hacking, Robotik, Programmierung und vieles mehr bestimmten den „Stundenplan“. Unsere 8.Klässler hatten in den ersten beiden Wochen innerhalb der Werkstatttage die Möglichkeit, sich mit unterschiedlichen Berufen auseinander zu setzen. Die Schüler probierten sich als Programmierer, Friseurin, beim Löten und in der Kunststoffbearbeitung aus. Dafür ging es unter Schirmherrschaft der IHK Dresden, vorbereitet durch unsere Praxisbegleiterin Frau Bergmann, jeden Morgen mit dem Bus nach Dresden.

Mit dem Schuljahresauftakt erfolgte auch eine erste Auswertung der Summer School Challenge. 70% der Schüler und Kollegen hatten die Herausforderung angenommen, ihre Ferienaktivitäten miteinander digital im Microsoft Teams unserer Schule zu teilen. Es war beeindruckend, dass große Interesse mitzuerleben und die freundlichen Kommentare zu lesen. Es hat jede Menge Spaß gemacht, sich auf diesem Wege auch in

Wissen • Individualität • Region

den Ferien nicht aus den Augen zu verlieren und großartige Erlebnisse miteinander zu teilen. Die Prämierung der aktivsten Teilnehmer wird noch vor den Herbstferien erfolgen.

Mit einer neuen Idee des Schülerrates möchte ich mich verabschieden und wünsche uns allen einen farbenfrohen, sonnigen Herbst.

Ihre I.Kügler



WIR rufen zum gemeinsamen Kampf gegen den Müll auf - Bernsdorf for future!

UNSER Bernsdorf soll schöner werden. Seit mehreren Jahren sammeln WIR Jugendlichen, Müll ein - und was haben wir nicht alles entsorgt: Couchgarnituren, Auslegware, Kinderwägen, Fahrräder etc.

Jetzt wollen wir ALLE mit ins Boot holen!

WIR würden uns sehr freuen, wenn Sie, Zeit und Lust vorausgesetzt, sich am 15.10.21 um 10.15 Uhr vor der Schule einfinden (Alte Schulstraße 3) und gemeinsam mit uns für Ordnung im Stadtgebiet sorgen würden.

Euer Schülerrat der Freien Oberschule Bernsdorf



Neues aus dem SV Straßgräbchen

Einfahrtsschranke erneuert, Beach-Volleyballfeld gereinigt

Im Juni hatte sie dann ausgesiedet - die Einfahrtsschranke am hinteren Zugang zum Sportplatz in Straßgräbchen. Wie lange sie ihren Dienst getan hatte, weiß heute niemand mehr so genau. Jedenfalls hat jahrzehntelang der Rost genagt, bis das Gegengewicht abbrach. Die Stadtverwaltung Bernsdorf beauftragte ein örtliches Metallbauunternehmen, eine neue Schranke anzufertigen. Seit Anfang September ist diese montiert. Jetzt ist der Zugang für notwendige Fahrten auf den Sportplatz wieder geregelt. Ebenfalls im September wurden die Hecken in Eigenregie in diesem Bereich geschnitten.

Pflegearbeiten waren auch für das Beach-Volleyballfeld notwendig. Ein in Bernsdorf ansässiges Unternehmen für Wald- und Landschaftspflege wurde vom Sportverein beauftragt und reinigte mit einem Spezialfahrzeug den Sand. Kleine Äste, Blätter, eingewachsenes Gras, Steine und andere Dinge, die nicht in ein Beach-Volleyballfeld gehören, wurden ausgesiebt und entfernt. Somit ist das Spielfeld auch im kommenden Jahr bedenkenlos nutzbar.

SV Straßgräbchen stellt Sieger bei Triathlon-Veranstaltungen

Gleich zweimal gewann Robin Kästner, SV Straßgräbchen e.V. (Abteilung Volleyball) in seiner Altersklasse renommierte regionale Triathlon-Wettbewerbe.

Zunächst trat er am vorletzten August-Wochenende bei der „O-See Challenge 2021“ an.

In der AK 35 legte er die Distanz (500 m Schwimmen, 26 km Radfahren, 5 km Crosslauf) in einer Zeit von 2:12:34,34 h zurück und gewann mit einer guten Minute Vorsprung vor einem Sportler aus der Tschechischen Republik und einem weiteren deutschen Triathleten.

Eine Woche später startete Robin Kästner auch beim „Sparkassen Knappenman 2021“. In der AK 4 der Kategorie 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren, 5 km Laufen siegte er in 1:15:32 h mit mehr als 8 Minuten Vorsprung vor dem Zweitplatzierten. Bereits nach dem Schwimmen lag Robin auf Platz 2. Radfahren und Laufen bewältigte er jeweils als Bester. Herzlichen Glückwunsch und Nachahmung empfohlen.

Text: Wolfmar Becker, SV Straßgräbchen e.V.,

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Deutsche Meisterschaften der Senioren

Lutz Illing vertrat als einziger den SC Hoyerswerda bei den Deutschen Leichtathletik Meisterschaften der Senioren vom 10. bis 12. September in Baunatal bei Kassel. Der Bernsdorfer startete im Hammerwurf der Altersklasse 50-55 und liefert, nach einer sehr intensiven Vorbereitung auf diesen Jahreshöhepunkt, einen großartigen Wettkampf.

Mit seiner bisher erzielten Bestweite von 44,59 m war er für eine Medaille chancenlos. Aber Lutz steigerte sich von Wurf zu Wurf und erzielte im 5. Durchgang mit 47,25 m persönliche Bestleistung. Diese lag jedoch einen winzigen cm hinter dem 3. Platz. Zu diesem Zeitpunkt stand der Sieg für den Berliner Holger Fettke mit 55,81 m bereits fest. Mit dem 6. Durchgang gab es noch eine Chance für Lutz den 1 cm zu übertreffen und er erzielte großartige 48,44 m. Mit dieser Weite verbesserte er sich gegenüber den Landesmeisterschaften um 6 m. Lutz Illing erkämpfte

sich dadurch die Bronzemedaille. Der Silbermedaillen Gewinner Swen Linden aus Leichlingen war mit 49,77 m nicht sehr weit weg.

Für Lutz war sein erstes Wettkampffahr nach 32 Jahren leistungssportlicher Pause mit dieser Bronzemedaille ein großartiger Erfolg. Herzlichen Glückwunsch dazu und weiterhin viel Erfolg.

Text / Foto: Horst Witschaß



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Bärenstarkes Immunsystem



Um gesund und fit in der kalten Jahreszeit zu bleiben, möchte ich Ihnen gerne ein paar Tipps an die Hand geben.

Genau jetzt, wenn die Tage bereits etwas kälter werden, können wir hervorragend unser Immunsystem auf den bevorstehenden Winter vorbereiten. Dazu gehören zum Beispiel kleine Kältereize. Uns darf ruhig mal kurz kalt sein, zum Beispiel beim Müll wegbringen oder vom Auto bis in den Supermarkt. Lassen Sie in solchen Momenten einfach mal die Jacke aus. Sie sind erstens schneller mit allem fertig, als sich dafür an- und wieder auszuziehen und ihr Körper bekommt so kurz Stress und fängt an zu arbeiten – Ihr Immunsystem wird trainiert. Sie können gerne auch barfuß laufen um den Impuls über die Füße zu setzen. Das tut gleichzeitig noch Ihrem Fuß und dem gesamten Stütz- und Bewegungsapparat gut. Außerdem sind Kneippanwendungen sinnvoll. Wichtig: Sie müssen danach die Möglichkeit haben, sich wieder aufzuwärmen. Dieses wohlige Gefühl dabei ist unbezahlbar.

Eine Vitamin D Einnahme wird unterschiedlich empfohlen. Da Vitamin D fettlöslich ist und über die Leber verstoffwechselt wird, empfehle ich

immer vorab im Blut den Vitamin D Spiegel bestimmen zu lassen und darauf abgestimmt eine gezielte Einnahme. Sprechen Sie diesbezüglich Ihren Arzt oder Heilpraktiker an.

Ich persönlich sehe eine Kur bei einem schwachen Immunsystem mit Vitamin C, Zink und Selen als vorteilhaft an. Neben einer ausgewogenen Ernährung und trinken von stillem Wasser (1,5 bis 2 Liter täglich) kann das Abwehrsystem diese Unterstützung gut gebrauchen.

Ein zu starkes Desinfizieren schwächt die Abwehrkräfte. Wir leben in Symbiose mit Bakterien und Viren. Es trainiert täglich unsere kleinen Helferchen im Körper und stellt wie eine Schule zur Ausbildung des Abwehrsystems dar, um bei einer größeren bakteriellen oder viralen Last gewappnet zu sein.

Ihre innere Einstellung bewirkt viel mehr als Sie vielleicht denken. Kennen Sie die Sätze, wie: „Die Klimaanlage im Auto war an, jetzt werde ich bestimmt krank“ und schwups sind sie erkältet. Oder: „Ich bekomme jeden Winter einen Schnupfen“ und genau so wird es eintreten. Unser Unterbewusstsein meint es nur gut mit uns und wird die getätigte Aussage erfüllen wollen. Dafür gibt es sogar eine Bezeichnung, nämlich SELBSTERFÜLLENDE PROPHEZEIHUNG. Achten Sie bewusst auf Ihre Gedanken und formulieren Sie diese positiv um, zum Beispiel: „Dieses Mal habe ich mich gut gestärkt. Ich bleibe gesund.“ Wichtig dafür sind positive Worte und kein Nicht zu verwenden. Probieren Sie es aus, es tut nicht weh, kostet nichts und kann bestenfalls funktionieren.

Text: Nancy Römer, Heilpraktikerin (www.nancy-roemer.de) | Foto: Pixabay



Fliesenhaus Rother

- Meisterbetrieb im Handwerk -
Wand- und Bodenfliesen • Naturstein und Mosaik

Ernst-Thälmann-Straße 5 • 02994 Bernsdorf

Telefon: 035723 / 28 99 44 • Funk: 0173 / 9 45 50 46 • E-Mail: fliesen.rother@t-online.de

Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe

Schon seit einiger Zeit sucht der Ortschaftsratsrat Großgrabe nach finanziellen Mitteln und Möglichkeiten, das Dorfgemeinschaftshaus für eine vielfältige, offene Nutzung zu ertüchtigen.

Ehemals als örtliche Dorfschule errichtet, war das Gebäude zwischenzeitlich Sitz der Gemeindeverwaltung, noch einige Zeit Domizil der Großgraber Rentner und des Jugendclubs und wird jetzt überwiegend als Feuerwehrversammlungsraum und Tagungsstätte des Ortschaftsrats genutzt. Allein aber durch die zentrale Ortslage, die vorhandenen Parkmöglichkeiten, die Nähe zum Festplatz, zur Feuerwehr und zur Gaststätte sowie die Außenwirkung des schönen denkmalgeschützten Gebäudes mit seinem historischen Charme, hat das Haus allerdings noch mehr unentdecktes Potenzial. Es wäre schade, wenn wir das nicht nutzen würden! Mittels Recherchen und Erhebungen wurde durch den Ortschaftsratsrat zusammengetragen, welche sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten man anbieten könnte und die Wünsche mit dem voraussichtlich Machbaren abgeglichen.

Folgende mögliche Nutzungsarten haben es auf unsere Liste geschafft:

- Sportraum für geeignete Freizeitsportaktivitäten (Bedarf Pilates angemeldet, auch Tischtennis möglich)
- Raum für örtlich begrenzte Kinder-, Jugend-, und Seniorenveranstaltungen
- Vorbereitungsraum für die Organisation und Durchführung von Außenveranstaltungen
- Raum für Mütterrunde, Mutter-Kind-Treffs
- Versammlungs-, Vortrags- und Schulungsraum (z.B. Verkehrsteilnehmerschulung, Erste-Hilfe-Kurse)
- Raum zur Präsentation und Weiterführung der Großgraber Dorfchronik
- Ort für diverse Kultur- und Vereinsveranstaltungen im kleinen Rahmen

Im Ergebnis unserer kleinen Konzepterstellung stand dann fest: Wir benötigen einen Mehrzweckraum, der für ein möglichst umfassendes Nutzungsspektrum ausgelegt ist. Der aber auch von allen Altersgruppen und von Menschen mit Einschränkungen genutzt werden kann. Die Räumlichkeiten des ehemaligen Jugendclubs im Erdgeschoss bieten dafür die besten Voraussetzungen. Durch die Lage im Erdgeschoss sind dort alle Nutzungen möglich, wenn sie entsprechend hergerichtet werden. Nun ging es an die konkrete Bau- und Ausstattungsplanung und die Einholung der Kostenangebote. Jeder Hausbesitzer weiß, wie schwierig es derzeit ist, einen Handwerker zu bekommen. Auch die Angebotsein-



holung war schon nicht so leicht. Klempner, Fußbodenleger, Maler und Tischler waren unbedingt erforderlich.

Mit einem ermittelten Kostenrahmen und der Bereitstellung von Eigenmitteln aus dem Ortschaftsratsfonds gingen wir im Mai dieses Jahres in die Fördermittelbeantragung. Mit Unterstützung der Bernsdorfer Stadtverwaltung schafften wir es in die Förderantragsrunde des Dresdner Heidebogens für Kleinprojekte. Bereits Mitte Juni 2021 hatten wir den unterschriebenen Zuwendungsvertrag in den Händen, unglaublich! Unglaublich schnell mussten wir jetzt aber auch anfangen, denn der vorgegebene Termin der Fertigstellung lautet 30.09.2021, damit der geforderte Abrechnungstermin gehalten werden kann. Das war eine große Herausforderung an die Handwerker, an die Ortschaftsräte, aber auch an die Familien der Ortschaftsräte. In unzähligen Stunden wurde geräumt, geputzt, gestrichen, tapeziert. Möbel wurden aufgebaut und Lampen montiert. Und das alles musste auch noch koordiniert werden. Ich bedanke mich bei wirklich Allen, die dieses Vorhaben -in welcher Form auch immer- so toll unterstützt haben, aber ganz besonders möchte ich all denen danken, die Ihre Freizeit in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben. Unser Ziel lautete, die Räumlichkeiten erstmals als Wahllokal für die Bundestagswahl am 26.09. zur Nutzung bereitzustellen. Wenn diese Ausgabe des Stadtanzeigers erscheint, konnten Sie sich bereits davon überzeugen, ob uns das gelungen ist!

Selbstverständlich ist diese Aktion nur ein kleiner Anfang. Weitere Räume des Hauses warten auf eine Verjüngungskur. Lassen wir in die neuen Räumlichkeiten aber erst einmal Leben einziehen und schauen, wie und was sich daraus entwickelt.

Jacqueline Koitsch Ortsvorsteherin

Termine Ortschaftsratsitzungen Straßgräbchen

Die Sitzungen des Ortschaftsrates Straßgräbchen finden jeden 2. Donnerstag des Monats um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Straßgräbchen, Versammlungsraum, Weißiger Straße 4, statt.

Ingolf Höntsch
Ortschaftsratsvorsitzender

Termine Ortschaftsratsitzung und Bürgersprechstunde Wiednitz

Termine für die nächsten Ortschaftsratsitzungen:

Donnerstag, 07.10.2021

Donnerstag, 04.11.2021

Donnerstag, 02.12.2021

Die Sitzungen sind öffentlich und beginnen jeweils um 19.00 Uhr.

Vor jeder Ortschaftsratsitzung ist in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr Bürgersprechstunde für Jedermann im Büro des Ortsvorstehers. Auf die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Schutz-Verordnung wird verwiesen.

M. Neumann Ortschaftsratsvorsitzender



BERNSDORFER
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT
mbH

KOMMEN
SIE DOCH AUCH
VORBEI!

WOCHENMARKT REGIONAL, FRISCH & NAH



Jeden Mittwoch 7 bis 13 Uhr in
Bernsdorf, neuer Markt

Der Wochenmarkt im Bernsdorfer Stadtzentrum hat Saisonales, wie frisches Obst und Gemüse aus der Region sowie Pflanzen, aber auch Textilien, Artikel für den Haushalt und vieles mehr zu bieten.



Mmh - leckere Suppen aus der
Gulaschkanone

Die frisch zubereiteten Suppen aus Rene's Gulaschkanone sorgen für Abwechslung auf Ihrem Mittagstisch. Den aktuellen „Suppenplan“ finden Sie auf renes-gulaschkanone.de. Guten Appetit!

Tel. 035723 - 2300 • www.bwg-mbh.de

Autoersatzteile • Zubehör • Werkstatt



Wir suchen dringend eine/n KFZ-Mechatronikerin/er zur sofortigen Einstellung.

Hoyerswerdaer Straße 43a • 02994 Bernsdorf
Telefon: 035723 933923 • E-Mail: info@ats-bernsdorf.de

www.ats-kschischank.de

NEU IN BERNSDORF

 Versicherungsmakler
Philipp Kappelar

✉ Forstweg 10a - 02994 Bernsdorf

☎ 035723 - 14 99 96

🌐 www.versicherungsmakler-dresden.de



- unabhängige Vermittlung von über 100 Versicherungen
- Spezialkonzepte für Gewerbe- und Privatkunden
- kostenfreier Versicherungsordnercheck